

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuß:

In der Absicht, eine gemeinsame Grundlage für die weitere Entwicklung des Schulwesens in der Stadt Darmstadt sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu schaffen, wird zwischen der Stadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg aufgrund des § 140 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes i. d. F. vom 17. Juni 1992 (GVBl. I, S. 233) geändert durch Gesetz vom 28.11.1994 (GVBl. I, S. 695) in Verbindung mit § 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I, S. 420) gemäß den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 6. Februar 1997 und des Kreistages vom 9. Dezember 1996 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien**

- (1) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Messel ohne Einschränkung ab dem 5. Schuljahr an den Schulen der Stadt Darmstadt aufzunehmen.
- (2) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Mühlthal ohne Einschränkung ab dem 5. Schuljahr an den Schulen der Stadt Darmstadt aufzunehmen.
- (3) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, soweit Klassenkapazität hierfür gegeben ist, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg aufzunehmen, die als erste Fremdsprache eine Sprache wählen (z. B. Latein, Französisch, Spanisch oder Russisch), die an der nächstgelegenen aufnahmefähigen Mittelstufe im Landkreis nicht angeboten wird.
- (4) Darüber hinaus ist die Stadt Darmstadt bereit, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis, bei denen die schulischen Voraussetzungen erfüllt sind, an Schulen der Stadt Darmstadt aufzunehmen, wenn es die Aufnahmekapazität der Schulen zuläßt.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme an eine bestimmte Haupt- und Realschule, Gesamtschule oder Gymnasium besteht nicht.
- (6) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg verpflichtet sich demgegenüber, Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Darmstadt, Stadtteil Wixhausen, die die schulischen Voraussetzungen erfüllen, an der Hessenwaldschule ab dem 5. Schuljahr aufzunehmen. Darüber hinaus ist der Landkreis bereit, Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Darmstadt, bei denen die schulischen Voraussetzungen erfüllt sind, an seinen Schulen aufzunehmen, wenn es die Aufnahmekapazität der Schulen zuläßt.

### **§ 2 Berufliche Schulen**

- (1) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler, die der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen und die keine weiterführende Schule besuchen, sowie die berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz bzw. ihre Ausbildungsstellen in den Städten und Gemeinden des ehemaligen Kreises Darmstadt haben, an den beruflichen Schulen der Stadt Darmstadt aufzunehmen.
- (2) Die Stadt Darmstadt erklärt sich bereit, Gestattungen für Schülerinnen und Schüler zu

befürworten, die in Roßdorf/ Gundershausen wohnen und berufliche Schulen in Dieburg besuchen wollen.

### **§ 3 Sonderschulen**

- (1) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, sprach- und hörbehinderte Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg ab dem 5. Schuljahr an der Herderschule, Sprachheilschule in Darmstadt im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität, aufzunehmen.
- (2) Desgleichen werden dem Landkreis Darmstadt-Dieburg an der Christoph-Graupner-Schule, Schule für Praktisch Bildbare in Darmstadt, bis zu 30 Plätze , vorwiegend für Schülerinnen und Schüler aus dem ehemaligen Landkreis Darmstadt, zur Verfügung gestellt.
- (3) Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Messel, die eine Schule für Lernhilfe besuchen, werden an der Ernst-Ellas-Niebergall-Schule in Darmstadt aufgenommen.

### **§ 4**

#### **Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten**

- (1) Die Stadt Darmstadt verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg an der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) aufzunehmen. Der Landkreis zahlt dafür die für Berufsfachschülerinnen und -schüler festgelegten Gastschulbeiträge (derzeit 737,00 DM je Schülerin/Schüler).

### **§ 5 Zusammenarbeit**

- (1) Die Stadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg werden Schulentwicklungsplanung, Schulorganisationsmaßnahmen und Schulbauprogramme gegenseitig abstimmen, soweit dies für die Durchführung der Vereinbarung von Bedeutung ist.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, daß die in dieser Vereinbarung angeschnittenen Schulprobleme nur gemeinsam zu lösen sind. Gegenüber dem Land vertreten sie die Auffassung, daß dies bei der Gewährung von Zuschüssen für Schulbauten bei beiden Schulträgern angemessen zu berücksichtigen ist. Dabei ist insbesondere an die Entwicklung der Beruflichen Schulen in Darmstadt gedacht. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beteiligt sich auf Grund dieses gemeinsamen Interesse entsprechend dem prozentualen Anteil seiner Schülerinnen und Schüler an den Darmstädter beruflichen Schulen mit 25 % an den Investitionen für Zubaumaßnahmen. Die Investitionsplanungen müssen zwischen dem Landkreis Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt frühzeitig abgestimmt werden.

### **§ 6 Kostenregelung**

- (1) Die Gastschulbeiträge und der Anteil aus dem kommunalen Finanzausgleich reichen zur Deckung der Kosten nicht aus. Aus diesem Grund beteiligen sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt gegenseitig an dem ungedeckten Kostenanteil mit einem jährlichen Zuschuß in Höhe von 3,5 %, aufgerundet auf die nächsten Tausend, des im Vorjahr errechneten Gastschulbeitrages.

(2) Sollten die Gastschulbeitragssätze wesentlich verändert werden, ist der Prozentsatz in Abs. 1 neu zu verhandeln.

### **§ 7 Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum 31. Juli gekündigt werden.

### **§ 8 Aufsichtsbehörde**

(1) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist einzuholen. Die Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 9 Bisherige Vereinbarung**

(1) Die bisherige Vereinbarung vom 12./18. Juli 1984 wird aufgehoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Darmstadt, 7. März 1997

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Peter Benz

Oberbürgermeister

Daniela Wagner

Stadträtin

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg

Dr. Hans-Joachim Klein

Landrat

Dietmar Schöbel

Kreisbeigeordneter